

21. Dezember 2004

Freistadt Rust - Rathaus

19.00 Uhr

19.55 Uhr

Harald Weiss

Rudolf Schreiner

Erwin Zehetner

Luzia Drawitsch

Andreas Hirschmann

Friedrich Kaiser

Michael Lehner

Christian Ries

Friederike Strommer

Margit Weiss

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Manfred Fiedler

Wolfgang Hirschmann

Eduard Lackner

Ronald Popovits

Mag. Gerold Stagl

Harald Tremmel

Ruth Windhager

Ewald Bulfone

Mag. Dir. Mag. Mathias Szöke

StR Ronald Amon ab TOP 3. -x-

-x-

-x-

-x-

Herr Christian Ries

Herr Ronald Popovits

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Friederike Strommer und Friedrich Kaiser ausgeübt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme folgender Verhandlungsgegenstände:

16. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an Herrn Direktor Emmerich Gold
17. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an Herrn Dipl. Ing. Heribert Artinger

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiters bestimmt der Vorsitzende, dass die Behandlung des ursprünglichen Tagesordnungspunktes 13. Voranschlag 2005 unmittelbar nach der Protokollgenehmigung erfolgt, weil Herr Stadtrat Amon anschließend wegen eines Termins die Sitzung verlassen muss.

Die Tagesordnung umfasst somit nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Voranschlag 2005
3. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
4. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
7. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren
10. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
11. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
12. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
13. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
14. Güterwege Rust Hubertusbrunnen; Verpflichtungserklärung, Haftungserklärung
15. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an Herrn Direktor Emmerich Gold
16. Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an Herrn Dipl. Ing. Heribert Artinger
17. Allfälliges

## 1.)

GR Manfred Fiedler stellt den Antrag das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung in Punkt 21.) Allfälliges Punkt 4.) durch Streichung der Worte „Verein oder Organisation“ aus der Anfrage und der Antwort zu berichtigen, sodass dieser Punkt nunmehr lautet:

4.) Anfrage von GR Manfred Fiedler an den Bürgermeister: „Darf jeder Ruster den Seehof nutzen ohne zu bezahlen?“

Darauf antwortet der Bürgermeister: „Ja.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.12.2004

Nachdem keine weiteren Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden, erklärt der Bürgermeister das Protokoll dieser Sitzung mit der vorstehenden Änderung als genehmigt.

## 2.)

### Zahl: 902-1286/2004; Voranschlag 2005

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2005 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 30. November 2004 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2005 ist in der Zeit von 01. Dezember 2004 bis 15. Dezember 2004 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt  
Einnahmen € 3,269.200,--

Ausgaben € 3,269.200,--

Außerordentlicher Haushalt  
Einnahmen € 1,350.000,--

Ausgaben € 1,350.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2005 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2005 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 405.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A) 500 v.H.

Grundsteuer für Grundstücke 500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Szöke Mathias Mag.
	5 VB I	Bulfone Ewald, Kleinrath Rudolf, Schlögl Johann, Wapp Ernst Ing., Weidenbacher Hubert
Standesamt	2 VB I (2)	Reinprecht Johanna Altersteilzeit, Bulfone Angelika
Rathaus	2 VB II (2)	Stagl Alexandra, geringfügig: Balogh Friederike
Schulen	1 VB I (1) 1 VB I (1)	Popovits Susanne (VS) Lichtenberger Belinda (HS)
	4 VB II (4)	Balogh Irmgard, Hirschmann Erna, Spreitzenbart Gabriele, Zehetner Norbert
Kindergarten	5 VB I (2)	Fülöp Eva, Horvath Monika Altersteilzeit, Raimann Irmgard, Szivacz Helga, NEU

21.12.2004

		Ersatz Horvath ab 9/05
	1 VB II (1)	Amon Doris
Seehof	1 VB II (1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel Werner
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger Gerhard
Parkanlagen	4 VB II (1 Saison)	Kicker Helmut, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhart, Saison: Ernst Wilhelm
Bauhof	1 VB II	Freiler Herbert
Hausbesitz	1 VB II	Ernst Gerhard
Weingartenhut	2 VB II (Saison)	Gerdenitsch Ludwig, Binder Gerhard

Werkverträge:                   1 Amtsarzt  
                                       1 Gemeindefacharzt  
                                       1 Amtstierarzt  
                                       1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastrichtschulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

### Die Entwicklung der MAASTRICHT Kriterien

	VA2000	VA2001	VA2002	VA2003	VA2004	VA2005
Ordentliche Einnahmen	40.416.000	40.302.000	3039.800	3104.900	3131.100	3269.200
<b>Maastricht Saldo</b>	<b>1.464.000</b>	<b>2.336.000</b>	<b>63.500</b>	<b>1.800</b>	<b>36.300</b>	<b>2.900</b>
in %	3,62%	5,80%	2,09%	0,06%	1,16%	0,09%
Schulden GESAMT	44.073.581	40.384.152	2.846.800	2.766.300	2.531.300	2.508.300
davon marktwirtsch.	12.402.542	11.290.331	886.000	828.900	770.200	709.800
<b>MAASTRICHT SCHULDEN</b>	<b>31.671.039</b>	<b>29.093.822</b>	<b>1.960.800</b>	<b>1.937.400</b>	<b>1761.100</b>	<b>1798.500</b>
in %	<b>78,4%</b>	<b>72,2%</b>	<b>64,5%</b>	<b>62,4%</b>	<b>56,2%</b>	<b>55,0%</b>
Sprengelanteil Schulbausan.	11.643.333	11.062.667	763.613	675.020	615.590	592.270
<b>bereinigte MAASTRICHT SCHULDEN</b>	<b>20.027.706</b>	<b>18.031.155</b>	<b>1.197.187</b>	<b>1.262.380</b>	<b>1.145.510</b>	<b>1.206.230</b>
in %	<b>49,6%</b>	<b>44,7%</b>	<b>39,4%</b>	<b>40,7%</b>	<b>36,6%</b>	<b>36,9%</b>

Mag. Gerold Stagl berichtet anschließend ausführlich über die am 20. 12. 2004 abgehaltene Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses zum Voranschlag 2005. Er gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorhaben, die Einnahmen und Ausgaben. Er führt aus, dass der Voranschlagsentwurf in der vorliegenden Form im Ausschuss eingehend beraten wurde. Im Zuge der Ausschussberatungen hat GR Christian Ries angeregt, dass der Gemeinderat zum Projekt Bootshaus Feuerwehr die Flüssigmachung der zugesicherten Mittel für 2005 und 2006 vorsieht, wobei festgehalten wurde, dass im Voranschlag 2005 bereits ein Betrag von € 20.000,- ausgewiesen ist. Weiters soll festgehalten werden, dass der maximale Kostenrahmen für dieses Projekt € 100.000,- beträgt, dass sich die Gemeinde aber bei der Realisierung noch erhebliche Einsparungen erwartet. Jedenfalls soll in weiterer Folge eine Detailplanung für das Projekt erstellt werden und anhand dieser Kostenvoranschläge eingeholt werden, die dem Gemeinderat vorgelegt werden sollen. Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich - wie der Ausschuss - einstimmig für diese Vorgehensweise aus.

Schließlich führt GR Mag. Gerold Stagl noch an, dass zur Ausschusssitzung auch der mittelfristige Finanzplan vorgelegen ist.

Stadtrat Erwin Zehetner erkundigt sich, ob für das Baulandschaftungsprojekt nicht eine kürzere Laufzeit des Darlehens gewählt werden könnte. Dazu verweist Mag. Stagl, dass eine Laufzeit von 20 Jahren wegen der sich dadurch ergebenden Lastenverteilung durchaus sinnvoll sei, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens aber durchaus ebenso möglich sei. Die endgültige Festlegung werde nach Einholung von entsprechenden Finanzierungsangeboten bei der Vergabe erfolgen.

GR Christian Ries lobt in seiner Wortmeldung die erkennbare Spargesinnung und hebt deren Wichtigkeit hervor um einen finanziellen Rahmen für künftige Projekte zu schaffen. Er bedankt sich namens der Stadtfeuerwehr Rust beim Gemeinderat für die Bereitschaft zur Umsetzung des Projektes Bootshaus Feuerwehr, welches seinen Ausführungen zufolge auch eine Senkung der Einsatzzeit um rund 10 bis 15 Minuten bringen werde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2005 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 3,269.200,- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 1,350.000,- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2005 ist mit € 250.000,- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2005 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 405.000,-. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Abstimmung verlässt Stadtrat Ronald Amon die Sitzung. Der Bürgermeister stellt fest, dass ab diesem Zeitpunkt 18 Gemeinderäte anwesend sind und damit die Beschlussfähigkeit weiter gegeben ist und fährt dann mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

**3.)**Zl.: 717/5-1365/2004, Verordnung über die Ausschreibung  
und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

**§ 1**

## Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beisetzungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

**§ 2**

## Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag                        | € | 60,--  |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber | € | 120,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag   | € | 300,-- |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag  | € | 600,-- |
| e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag                | € | 60,--  |

21.12.2004

f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag € 120,--

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

### § 3

#### Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag                        | € 60,--  |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber | € 120,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag   | € 300,-- |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag  | € 600,-- |
| e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag                | € 60,--  |
| f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag               | € 120,-- |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

### § 4

#### Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einer Beisetzung in Erdgräber                          | € 190,-- |
| b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)     | € 75,--  |
| c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | € 120,-- |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne                            | € 75,--  |

## § 5

### Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

## § 6

### Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Gebühr von € 75,-- zu entrichten.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 7

### Entstehung der Gebührenschild Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
  - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
  - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
  - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

## § 8

### Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 4.)

### Zahl: 941/6-1366/2004, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2005 angehoben werden und zwar von € 26,-- auf € 30,- bzw. € 35,-- auf € 40,-- je ersten bzw. weiteren Hund. Hinsichtlich der Formulierung wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung ein Musterentwurf übermittelt, der übernommen wurde und Änderungen in § 4 – neuer Punkt d) – vorsieht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 25/2004, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 9,--
- b) für alle anderen Hunde € 30,-- wenn es der erste Hund ist
- c) für alle anderen Hunde € 40,-- wenn es der zweite oder weitere Hund ist.

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

## § 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

## § 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 5.)

### Zl.: 941/7-1367/2004, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2005 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001, in Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

### § 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,

b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,

c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,

d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

### § 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 6.)

Zl.: 713/1-1368/2004, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

### § 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

### § 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

## § 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 7.)

### Zl.: 713/1-1369/2004, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenutzungsgebühr soll im Finanzjahr 2005 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 8 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m<sup>3</sup> Wasser soll ein Betrag von € 0,698 (2004: € 0,581 2003: € 0,465 2002: € 0,349 2001: € 0,236 2000: € 0,118) für das Kalenderjahr 2005 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl. Nr. 37/1990, sowie des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>. Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,698 pro m<sup>3</sup> des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabensjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 72 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

### Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentü-

21.12.2004

mer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

##### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 8.)

Zl.: 713/0-1370/2004; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **180,-- jährlich**.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **325,-- jährlich**.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **115,-- jährlich**.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **165,-- jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **32,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **155,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

## § 3

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

#### § 4

##### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 9.)

Zahl: 721-1371/2004, Verordnung über die Ausschreibung  
und Einhebung von Marktstandgebühren

Bericht: Die Marktstandgebühren sollen im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden, die Tarife sollen wieder auf die Höhe der Tarife für die Eisenstädter Jahrmärkte angehoben werden von € 2,20 je Laufmeter auf € 2,50 je Laufmeter.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktstandgebühren eingehoben.

## § 2

Die Marktstandgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

## § 3

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | € | 2,50  |
| mindestens jedoch pro Stand  | " | 5,00  |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand                         | € | 15,-- |

## § 4

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

## § 5

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

## § 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**10.)**

Zl.: 726-1372/2004; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

21.12.2004

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 0,75
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,10
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 12,--
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,075

Die Umsatzsteuer ist in den einzelnen Gebührensätzen eingeschlossen.

### § 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**11.)**

Zahl: 725-1373/2004, Verordnung über die Ausschreibung  
einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluss des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes vom 27. Oktober 2004 im Finanzjahr 2005 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002 wird verordnet:

### § 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen vorläufig € 137.782.647,25.

### § 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 179.781 Kubikmeter.

### § 4

(1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird mit € 766,00/m<sup>3</sup> exkl. MWSt. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 38,78 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 297,00/m<sup>3</sup> exkl. MWSt.

### § 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungs-

21.12.2004

abgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12.)

### Zahl: 725-1374/2004; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2004 beschlossen, die Tarife für 2005 um € 0,05/m<sup>3</sup> anzuheben und zwar von € 0,78 auf € 0,83 bzw. von € 0,74 auf € 0,79.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

Mag. Gottfried Koos, Leitender Bediensteter,  
Dipl.-Ing. Wolfgang Thurner, Technischer Betriebsleiter sowie  
Peter Dihanich, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

## § 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 19. Oktober 2001, 43. Stück, bei einem Wasserverbrauch

von 0 - 500 m<sup>3</sup> pro Quartal und  
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,83 pro m<sup>3</sup> ohne MWSt.

über 500 m<sup>3</sup> pro Quartal und  
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,79 pro m<sup>3</sup> ohne MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
3 m <sup>3</sup> /h	€ 0,71/Monat
7 m <sup>3</sup> /h	€ 0,88/Monat
20 m <sup>3</sup> /h	€ 1,51/Monat
50 m <sup>3</sup> /h	€ 7,86/Monat
80 m <sup>3</sup> /h	€ 8,26/Monat
100 m <sup>3</sup> /h	€ 9,84/Monat
150 m <sup>3</sup> /h	€ 22,10/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
50/3 m <sup>3</sup> /h	€ 22,14/Monat
80/3 m <sup>3</sup> /h	€ 26,47/Monat
100/3-7 m <sup>3</sup> /h	€ 29,41/Monat
150/20 m <sup>3</sup> /h	€ 45,08/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,12 (exkl. MWSt.) pro Monat.

### § 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

## § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 13.)

Zl.: 922/0-1375/2004; Verordnung über die Einhebung eines  
Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2005 in der gleichen Form wie im Vorjahr erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

## § 1

### Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

## § 2

### Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3

## Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

## § 4

## Entgelte

## I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 22,--
Mindestentgelt	€ 75,--

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 7,60
----------------------------	--------

C. Gastgärten

pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 3,80
------------------------------	--------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m <sup>2</sup> , je m <sup>2</sup> und Jahr	€ 22,--
--	---------

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**14.)**

Zl.: 666-1336/2004; Güterwege Rust Hubertusbrunnen;  
Verpflichtungserklärung, Haftungserklärung

Bericht: Die Wegbaugemeinschaft der Freistadt Rust hat im heurigen Jahr mit der Sanierung von Feld- und Güterwegen im Gemeindegebiet der Freistadt Rust begonnen. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens der Güterwegbaugemeinschaft beträgt rund 1,450 km, dabei handelt es sich um Feld und Güterwege ohne Unterbau oder Asphaltdecke. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich hierfür derzeit auf rund € 160.000,--.

Die Freistadt Rust soll nunmehr für den Anteil der Wegbaugemeinschaft der Freistadt Rust eine Haftungserklärung in der Höhen von rund € 80.000,-- übernehmen.

Antrag: Die Stadtgemeinde der Freistadt Rust übernimmt für die von der Wegbaugemeinschaft der Freistadt Rust angenommenen Verpflichtung die volle Haftung als Bürge und Zahler im Sinne der Bestimmungen der Generellen Haftungserklärung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**15.)**

Zl.: 003/6-1389/2004; Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an  
Herrn Direktor Emmerich Gold

Bericht: Direktor Emmerich Gold, geb. am 28. 1. 1911 in Brünn/Böhmen machte seine schulische Ausbildung wie auch seine Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen in Brünn. 1946 – 1948 war er provisorischer Leiter der Hauptschule Rust, 1948 – 1952 der der Volksschule. Als Leiter dieser Schulen machte er sich durch die Neugestaltung der Lehrmittelsammlung der Schule, die durch den Krieg arg in Mitleidenschaft gezogen war, einen Namen. Er trat für den Neubau der Volksschule ein, um alle unter ein Dach zu bringen und rief die Elternvereinigungen ins Leben. Außerschulisch war er als Chorleiter und Obmann des 1. Ruster Männergesangsvereines tätig. Weiters war er der Leiter des Tonfilmkinos sowie der Kantor der evangelischen Kirche. Im Jahr 1965 wechselte er nach Spital/Kärnten, später nach Pernitz/NÖ, wo er bis zu seiner Pensionierung tätig war. Am 17. 12. 1978 wurde ihm das Ehrenzeichen in Gold der Freistadt Rust verliehen. Derzeit lebt Direktor Gold bei seiner Tochter in Wien. Am 28. 1. 2004 feiert er seinen 94. Geburtstag.

Antrag des GR Mag. Gerold Stagl über Ersuchen von Bürgermeister Harald Weiss: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, Herrn Direktor Emmerich Gold die Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust zu verleihen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**16.)**

Zl.: 003/6-1390/2004; Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust an  
Herrn Dipl. Ing. Heribert Artinger

Bericht durch GR Mag. Gerold Stagl: Herr Dipl. Ing. Heribert Artinger, geb. 18.3.1939, verbrachte seine Kindheitsjahre im südburgenländischen Rudersdorf. Seine Reifeprüfung legte er im Jahr 1956 im BRG Fürstenfeld ab. Von dort ging er zum Studium nach Graz. Seit 1965 ist er Wirtschaftsingenieur der TU Graz. In dieser Zeit führte ihn sein Weg in die Freistadt Rust, die seine Heimatstadt werden sollte. Schon bald nahm er am politischen Leben unserer Gemeinde regen Anteil. Im Jahr 1967 wurde er vom Gemeinderat der Freistadt Rust, damals noch für die ÖVP kandidierend, zum jüngsten Bürgermeister des Landes gewählt. 1972 trat er unter seiner eigenen Namenslist zur Wahl an und gewann erneut. Er sollte von diesem Zeitpunkt an 30 Jahre durchgehend Bürgermeister unserer Stadt sein. Diese Zeit war eine des Aufbruchs, in der die Weichen für die Zukunft gestellt wurden. Von den vielen Aktivitäten, die er in Rust setzte, soll besonders der Ausbau des Seebades, sowie die Renovierung und Aktivierung des Seehofes als Veranstaltungsstätte hervorgehoben werden. Dipl. Ing. Heribert Artinger war auch im beruflichen Leben höchst erfolgreich. Im Jahr 1981 wurde er technischer Vorstand der Begas, was er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2000 blieb. Am 18.3.1989 trug er sich anlässlich seines 50. Geburtstages ins goldene Buch der Stadt Rust ein.

In seiner Wortmeldung erinnert Vizebürgermeister Rudolf Schreiner an ein Gespräch mit dem Bürgermeister im Sommer diesen Jahres, in dem über eine Ehrung von DI Heribert Artinger beraten wurde. Die GR-Fraktion der Liste Artinger freut sich über diese hohe Auszeichnung ebenso natürlich auch über die Auszeichnung von Dir. Emmerich Gold.

Antrag des GR Mag. Gerold Stagl über Ersuchen von Bürgermeister Harald Weiss: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, Herrn Dipl. Ing. Heribert Artinger die Ehrenbürgerschaft der Freistadt Rust zu verleihen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 17.)

### Allfälliges

- a) GR Manfred Fiedler bedankt sich bei Herrn Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler für die Asphaltierung der Horst Uhlemann-Straße und überreicht ihm ein kleines Präsent.
- b) GR Manfred Fiedler lädt alle Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zur Hubertusfeier der Ruster Jagdgesellschaft am 28. 12. 2004 ab 14.00 Uhr ein.
- c) Anfrage von GR Christian Ries an den Bürgermeister:  
„Es hat Gespräche mit Anrainern der St. Ägidigasse über das Schneiden der Bäume gegeben. Diese verursachen mehrmals im Jahr sehr viel Abfall. Es dürfte in Vergessenheit geraten sein, deshalb möchte ich nachfragen, wann diese Bäume geschnitten werden?“

Der Bürgermeister erklärt, dass auf das Schneiden der Bäume nicht vergessen wurde, dass aber infolge der zahlreichen anderen Arbeiten dazu heuer die Zeit gefehlt habe. Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler führt dazu ergänzend aus, dass für die Neubepflanzung der Ruster Straßen eine Baumschule um ca. 200 Bäumen angelegt wurde. Diese besteht aus Linden, Buchen, Ahorn und Ruster. Diese Bäume müssen aber ca. 2 bis 3 Jahre anwachsen, bis sie versetzt werden können. Es wird daher im Jahr 2005 noch kein Austausch von Bäumen erfolgen können. In weiterer Folge sollen aber insbesondere Birken und Platanen ausgetauscht werden.

- d) Anfrage von GR Christian Ries an Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler:

21.12.2004

„Es hat Gespräche über die Erweiterung der Steganlagen im Bootshafen beim Seehotel gegeben. Wir dort noch heuer mit der Errichtung von Stegen begonnen?“

Die Beantwortung dieser Anfrage nimmt der Bürgermeister vor:

„Wir haben vor, noch in diesem Jahr jedenfalls aber noch in den nächsten Wochen das Projekt für den stadtnahen Hafen bei der Wibag einzureichen. Ein entsprechender Entwurf wird von Herrn Alfred Danzer derzeit gezeichnet. Das Förderansuchen soll jedenfalls so bald wie möglich eingebracht werden, um Fördermittel für das Projekt zu sichern.

e) GR Harald Tremmel führt aus, dass er festgestellt hat, dass Herr Weidenbacher ein sehr hoher Anfall von Spam-Mails gegeben sei und regt an, dass eine Software zur Reduzierung des Spam-Mail-Anfalls angeschafft werden soll. Herr Bulfone erläutert dazu, dass jeder Bedienstete dazu an sich die Möglichkeit hat, dass aber die bestehenden Spam-Filter nicht sicherstellen, dass nicht auch wichtige Mails gelöscht werden.

f) Stadtrat Erwin Zehetner erkundigt sich, ob es betreffend Hauptstraße noch eine Anrainerversammlung geben werde und ob eine Sitzung des Bauausschusses erfolgen kann.

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass eine Anrainerversammlung nicht mehr erfolgen werde, eine Sitzung des Bauausschusses könne aber gerne einberufen werden. Gegenüber dem vorgelegten Plan gäbe es nur geringfügige Änderungen, sodass eine Neuplanung nicht mehr erfolgen werde. Im Unterschied zum Plan werden keine Grünflächen ausgeführt werden, die Lage der Baumscheiben werde im Einzelfall vor Ort festgelegt.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei allen Mitgliedern des Gemeinderates für die geleistete Arbeit und lädt alle zum Einsatz ihrer Kräfte auch im Jahr 2005 ein.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: